

Abdruck
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München,

III/6 – S 4407 – 6/58 201

27.06.2002

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2004/2005

I. In den Staatsanzeiger und in das Beiblatt zum Amtsblatt ist zu setzen:

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2004/2005
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 27. Juni 2002 Nr. III/6 - S 4407 - 6/58 201

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2004/2005 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommerferien 2004	02. August 2004	13. September 2004
Weihnachtsferien 2004/2005	24. Dezember 2004	04. Januar 2005

Hausadresse
Salvatorstraße 2
80333 München

U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz
U3, U4, U5, und U6

Telefon
(089) 2186-0

Telefax
(089) 2186-2800

e-mail
poststelle@stmuk.bayern.de

Frühjahrsferien 2005	07. Februar 2005	11. Februar 2005
Osterferien 2005	21. März 2005	02. April 2005
Pfingstferien 2005	17. Mai 2005	28. Mai 2005

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2004	02. November 2004 mit 06. November 2004
-----------------------	---

Die Sommerferien 2005 beginnen am 25. Juli 2005 und enden am 5. September 2005.

- 1.2 Den Schulen werden nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG **zwei nachzuholende „bewegliche“ Ferientage** unter Verlegung des Unterrichts auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb des Schuljahrs oder unter Kürzung der unter Ziff. 1.1 genannten Ferien eingeräumt. Die entsprechende Änderung des BayEUG muss allerdings noch vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden.
- 1.3 Normalerweise erfolgt die Festlegung „beweglicher“ Ferientage durch den Schulleiter im **Einvernehmen** mit dem Elternbeirat beziehungsweise Berufsschulbeirat sowie mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung. **Benennen** ist herzustellen mit der Lehrerkonferenz, dem Aufwandsträger und, falls sich die Entscheidung auf sie auswirkt, auch mit den benachbarten Schulen.

Die **Festlegung** ist **vor dem 1. August 2004** zu treffen und den Schülern und Erziehungsberechtigten (bei Berufsschulen: auch den Auszubildenden und Arbeitgebern) sowie der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (bei Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen: dem zuständigen Ministerialbeauftragten) spätestens zu Beginn des Unterrichts im Schuljahr 2004/2005 mitzuteilen. Ein geordneter Unterrichtsbetrieb muss in jedem Fall gewährleistet sein.

- 1.4 Da es im Schuljahr 2004/05 auf Grund der ungünstigen Lage mehrerer Feiertage (Mariä Himmelfahrt, Weihnachten) nicht möglich ist, mit der zur Verfügung stehenden Gesamtzahl von 75 Ferientagen die Weihnachtsferien bis zum Dreikönigstag dauern zu lassen, werden **ausnahmsweise** die beiden nachzuholenden, „beweglichen“ Ferientage für alle

Schulen verbindlich auf Mittwoch, den 5. Januar 2005 und Freitag, den 7. Januar 2005 festgelegt. Die Schulen entscheiden unter Beachtung der unter Ziff. 1.3 genannten Bedingungen, wie sie den ausgefallenen Unterricht wieder hereinholen.

- 1.5 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Ziffer 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- a) dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz und der Schülervertretung, dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger erfolgt,
 - b) dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.
- 1.6 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Im Schuljahr 2004/2005 werden an den Schulen, die die Fünf-Tage-Woche nicht eingeführt haben, folgende Samstage vom Unterricht freigehalten:

25. September 2004	05. Februar 2005	11. Juni 2005
09. Oktober 2004	12. Februar 2005	25. Juni 2005
30. Oktober 2004	05. März 2005	09. Juli 2005
27. November 2004	19. März 2005	23. Juli 2005
11. Dezember 2004	23. April 2005	
08. Januar 2005	14. Mai 2005	

3. Kalender

In der Anlage ist zur besseren Übersicht ein Kalender für das Jahr 2004 und das Schuljahr 2004/2005 mit den Ferientagen, den ausnahmsweise festgelegten, nachzuholenden, „beweglichen“ Ferientagen und den schulfreien Tagen abgedruckt.

gez. Monika Hohlmeier
Staatsministerin